



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

2014/0068/1
öffentlich

Ausgleichsansprüche städtischer Beamter der Beckumer Feuerwehr wegen Zuviel-Arbeit

Anträge der FWG-Fraktion vom 12. Februar 2014, der SPD-Fraktion vom 11. März 2014 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. März 2014

Beratungsfolge:

Haupt- und Personalausschuss
29.04.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Grundlagen sind die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr), die Vorschriften des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) und § 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2014/0068 – Ausgleichsansprüche städtischer Beamter der Beckumer Feuerwehr wegen Zuviel-Arbeit, Anträge der FWG-Fraktion vom 12. Februar 2014, der SPD-Fraktion vom 11. März 2014 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. März 2014 – verwiesen.

Die Stellungnahme des Landrates des Kreises Warendorf liegt nun vor und ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Zuständigkeit für den Abschluss eines Vergleiches

Den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes ist entnehmen, dass dieser davon ausgeht, dass der Rat der Stadt Beckum für die Entscheidung im Falle eines Vergleichsabschlusses in der voraussichtlichen Höhe zuständig ist. Der Städte- Gemeindebund erkennt allerdings, dass nicht ein Vergleich abgeschlossen würde, sondern Einzelvergleiche mit je-

dem einzelnen Feuerwehrbediensteten. Die Höhe der Einzelvergleiche wird allerdings nicht die kritische Höhe erreichen, so dass der Bürgermeister zuständig ist. Im Weiteren erscheint es nicht logisch, dass der Bürgermeister zwar die Gesamtforderung der einzelnen Bediensteten wegen seiner arbeitsrechtlichen Zuständigkeit bedienen dürfte, einen in der Summe niedrigeren Vergleich aber nicht.

Nach der rechtlichen Einschätzung des Landrates ist der Bürgermeister der Stadt Beckum für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen und damit auch für die Entscheidung über die vergleichsweise Auszahlung der geforderten Ausgleichsansprüche zuständig. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung der Verwaltung. Neben den genannten Gründen dürfte die Einschränkung eines Gesetzes – hier § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW – durch eine Regelung in der Zuständigkeitsordnung nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich sein.

Die Zuständigkeit für den Abschluss eines Vergleiches bzw. mehrerer Einzelvergleiche in dieser Angelegenheit liegt im Ergebnis beim Bürgermeister.

Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleiches

Bei seiner Entscheidung hat der Bürgermeister zu berücksichtigen, dass er einen Vergleich nur dann abschließen kann, wenn die Sach- und Rechtslage ungewiss und unklar ist. Das ist immer dann der Fall, wenn weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Beispiele hierfür sind eine fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung oder das Vorliegen sich widersprechender Urteile. Fehlt diese rechtliche Unsicherheit, so macht sich der Bürgermeister im Falle eines abgeschlossenen Vergleiches der Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch schuldig mit den entsprechenden – auch disziplinarischen – Konsequenzen. So auch die Ausführungen des Landrates.

Die Grundfragen, die in der Stellungnahme der Verwaltung vom 23. Mai 2013 ausführlich beantwortet wurden, werden auch von der Gewerkschaft als zutreffend eingeschätzt. In diesen Fragen ergibt sich demnach keine rechtliche Unsicherheit, die den Bürgermeister zu einem Vergleich veranlassen könnte.

Es bleibt die Frage hinsichtlich des Umganges mit der Verjährungseinrede. Der Landrat bezieht hierzu eindeutig Stellung. Die Verwaltung hat sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es nur, wenn die Einrede der Verjährung gegen Treu- und Glauben nach den Grundsätzen des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch verstoßen würde. Dies ist der Fall, wenn der Dienstherr zum Beispiel beim Beamten durch sein Handeln den Eindruck der Leistungsbereitschaft erweckt hat, so dass die verjährungshemmenden Maßnahmen nicht erforderlich waren. Die verjährungshemmenden Maßnahmen wären hier die Anträge auf Auszahlung der Überstunden gewesen.

Unstreitig haben weder der Bürgermeister noch die vertretungsberechtigten Beamten in der Verwaltung den Eindruck einer Leistungsbereitschaft vermittelt.

Der ehemalige Wachenleiter ist kein vertretungsberechtigter Beamter. Seine Äußerungen sind der Verwaltung nicht zuzurechnen. Unabhängig davon hat er lediglich seine Einschätzung bzgl. des 24-Stunden-Dienstes erläutert. Die Auszahlung der Überstunden ist jedoch eine Rechtsproblematik, die mit der Dienstplangestaltung im 24- oder 12-Stunden-Dienst nichts zu tun hat. Diese ist durch die Arbeitszeitverordnung für die Feuerwehr geregelt. In den derzeit geltenden Gesetzen (48-Stunden-Woche) ist die Einbindung eines 24-Stunden Dienstes nicht möglich. Eine Abhängigkeit zwischen dem Antrag auf Auszahlung der Über-

stunden und dem möglichen Wegfall des 24-Stunden-Dienstes gibt es nicht und hat es nicht gegeben. Sie ist daher auch nicht vom ehemaligen Wachenleiter hergeleitet worden.

Eine ungewisse Rechtslage stellt sich daher für die Verwaltung nicht dar. Dem Bürgermeister ist daher verwehrt, Vergleiche mit den Bediensteten der Feuerwehr abzuschließen, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Untreue aussetzen will.

Letztlich besteht damit keine Möglichkeit für den Bürgermeister, einen Vergleich bzw. mehrere Einzelvergleiche abzuschließen. Die Beurteilung der Angemessenheit einer möglichen Vergleichsquote erübrigt sich damit.

Anlage(n):

Stellungnahme des Landrates der Kreises Warendorf vom 13. April 2014